



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 24. September 1969

Teil II Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 69	Verordnung über die weitere Erhöhung des staatlichen Kindergeldes.....	485
27. 8. 69	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Erhöhung des staatlichen Kindergeldes	485
8. 9. 69	Anordnung Nr. Pr. 23/1 über die Inkraftsetzung von Industriepreisen für Metallleichtbaukonstruktionen, stählerne Baukonstruktionen, Baukonstruktionen aus Alu-Legierungen, Feinstahlbau und Gitterroste	486
8. 9. 69	Anordnung Nr. Pr. 38 über die Inkraftsetzung der Preisbewilligung für Projektierungsleistungen der volkseigenen Wirtschaft an Binnen- und Seewasserstraßen	480
	Berichtigung	486

**Verordnung
über die weitere Erhöhung
des staatlichen Kindergeldes
vom 27. August 1969**

Zur weiteren Verbesserung der sozialen Lage von Familien mit 3 und mehr Kindern wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Familien mit 3 und mehr dem Haushalt angehörenden und wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kindern erhalten

für das 3. Kind ein staatliches Kindergeld in Höhe von monatlich 50 M.

(2) In diesem Betrag ist der staatliche Kinderzuschlag gemäß Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) enthalten.

(3) Für das 1. und 2. Kind wird weiterhin ein staatlicher Kinderzuschlag entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages gezahlt. Für das 4. und jedes weitere Kind wird ein staatliches Kindergeld gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (GBl. II S. 248) gewährt.

§ 2

Im übrigen gelten für die Gewährung des staatlichen Kindergeldes für das 3. Kind gleichfalls die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern.

§ 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Gesundheitswesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Erler
Stellvertreter des Ministers

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die weitere Erhöhung
des staatlichen Kindergeldes
vom 27. August 1969**

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 27. August 1969 über die weitere Erhöhung des staatlichen Kindergeldes (GBl. II S. 485) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Gewährung des staatlichen Kindergeldes gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 27. August 1969 über die weitere Erhöhung des staatlichen Kindergeldes Anden die Bestimmungen der §§ 1 bis 16 und §§ 18 bis 24 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Juni 1967 zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern (GBl. II S. 345) entsprechend Anwendung.